

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

(Kostensatzung)

Aufgrund Art. 22 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Landau a.d.Isar folgende

Kostensatzung

§ 1

Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 1 bis 25 000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 05.06.1998 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, den 21.11.2001

Stadt Landau a.d.Isar



Dr. Steininger
1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen¹:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangenen Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
02		Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist die Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
03	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0. bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1. sonst	12,50 bis 200 €
		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵	15 bis 1250 €
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶	

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau –FBV-)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 €
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§3 Abs. 4 FBV)	
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§6FBV)	15 bis 1000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁷	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkaufswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß § § 19 BauGB	1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 15 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
62		Als Verkehrswert ist der Teil des Grundstücks zugrunde zu legen, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll. Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen.	
		Grundstücksteil nicht bestimmbar, beträgt die Gebühr	15 bis 3000 €
		Gilt eine Genehmigung nach § 19 Abs. 3 Satz 5 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 15 €	
	618	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 20 Abs. 2 BauGB	10 bis 50 €
		Wohnungsaufsicht	
63	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €
		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Erstvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁸	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹¹	
	700	Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§68 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahme- gewilligung ¹³	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
76	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵	10 bis 150 €

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

³ Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

⁴ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977.

⁵ vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllmBI S. 135)

⁶ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁷ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllmBI S. 135)

⁸ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MAGI S. 473)

⁹ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

¹⁰ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹¹ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹² Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁴ Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllmBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllmBI S. 60)

¹⁵ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllmBI S. 579)

Landau a.d.Isar, den 21.11.2001

Stadt Landau a.d.Isar


Dr. Steining
1. Bürgermeister